

STATUTEN



Inhaltsverzeichnis

MOTOCUB Passwang - STATUTEN	3
NAME	3
ZWECK UND ZIEL	3
ZUGEHÖRIGKEIT	3
MITGLIEDSCHAFT	3
AUFNAHME	4
AUSTRITTE	4
ORGANISATION	4
DIE GENERALVERSAMMLUNG (GV)	4
DER VORSTAND	5
GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION	5
FINANZIELLE BESTIMMUNGEN	6
BEKANNTMACHUNGEN	6
ALLGEMEINES	6
SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
ANHANG ZU DEN STATUTEN DES MCP	7
MITGLIEDERBEITRÄGE	7
VORSTAND	7
Ganzer Vorstand	7
Präsident	7
Vizepräsident	7
Kassier	7
Aktuar	8
Beisitz	8

Motoclub Passwang -STATUTEN

Name, Sitz und Haftbarkeit

1. Unter dem Namen Motoclub Passwang (nachstehend MCP genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
2. Der MCP hat seinen Sitz in Mümliswil.
3. Für die Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Zweck und Ziel

1. Der Club bezweckt die Förderung der Kameradschaft. Er wahrt die Interessen der Motorradfreunde und verpflichtet seine Mitglieder zur treuen Mitarbeit im Club.
2. Insbesondere erfüllt der Club folgende Aufgaben:
 - 2.1 Gemeinsame Ausfahrten zu organisieren
 - 2.2 Das Motorradfahren der Allgemeinheit vertrauter zu machen
 - 2.3 Aufbau von Kontakten und Freundschaften zu anderen Organisationen
 - 2.4 Organisieren von Treffen und sonstigen Veranstaltungen, die dem Kennenlernen neuer Kollegen und dem allgemeinen Erfahrungsaustausch dienen
3. Der MCP ist politisch und konfessionell neutral.

Zugehörigkeit

1. Der MCP untersteht keinem Verband, kann sich jedoch auf Vereinsbeschluss einem Verband anschliessen.

Mitgliedschaft

1. Der MCP besteht aus:
 - 1.1 Aktivmitgliedern
 - 1.2 Passivmitgliedern
 - 1.3 Ehrenmitgliedern
 - 1.4 Gönnern / Freimitgliedern
2. Sämtliche Personen können Aktivmitglieder werden, die selbst Motorrad fahren oder sich an den Veranstaltungen beteiligen.
3. Passivmitglieder können Personen werden, die einen von der Generalversammlung zu bestimmenden Jahresbeitrag entrichten.
4. Ehrenmitglieder werden Personen, die sich um den MCP oder die Interessen der Motorradfahrer in besonderer Weise verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern gewählt.
5. Gönner können sämtliche Personen oder Institutionen werden, welche einen von der Generalversammlung jährlich zu bestimmenden Mindestbetrag entrichten.

6. Stimmberechtigt sind der Vorstand sowie alle Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder, die an der Generalversammlung anwesend sind.
7. Mitglieder, welche sich des Clubs unwürdig erweisen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Aufnahme

1. Eintritte sind jederzeit möglich und müssen an der nächsten Generalversammlung durch die Mitglieder bestätigt werden.
2. Mit der Aufnahme anerkennt das neue Mitglied die Statuten als verbindlich.

Austritte

1. Der Austritt eines Mitgliedes muss dem Präsidenten des MCP spätestens einen Monat vor der Generalversammlung schriftlich mitgeteilt werden.
2. Austretende verlieren alle Rechte auf das Clubvermögen des MCP.

Organisation

Die Organe des MCP sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand, bestehend aus 7 Mitgliedern
3. Die Rechnungsprüfungskommission bestehend aus 2 Mitgliedern
4. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 1 Jahr, der Vorstand ist wieder wählbar
5. Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission werden jährlich gewählt

Die Generalversammlung (GV)

1. Die GV findet jährlich im Frühling statt.
2. Die Einladung zur GV hat mindestens drei Wochen vor der Abhaltung zu erfolgen
3. Allfällige Anträge von Mitgliedern, die an der GV zur Verhandlung kommen sollen, sind mindestens 30 Tage vor deren Abhaltung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
4. Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, so oft es der Vorstand oder die Rechnungsprüfungskommission als notwendig erachtet.
5. Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
 - 5.1 Entgegennahme und Beschlussfassung über die Jahresberichte
 - 5.2 Den Bericht und die Aufträge der Rechnungsprüfungskommission inkl. Entlastung des Vorstandes
 - 5.3 Festsetzung der Jahresbeiträge
6. Wahlen:
 - 6.1 Des Vorstandes
 - 6.2 Aus dem Vorstand den Präsidenten
 - 6.3 Der Mitglieder

7. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
8. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes bzw. weitere Geschäfte, welche der Vorstand der Generalversammlung freiwillig unterbreitet.
9. Die Wahlen in die Organe des MCP erfolgen offen, falls nicht durch 2/3 der anwesenden Mitglieder geheime Wahlen beschlossen werden.
10. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im Zweiten das relative Mehr,
 - 10.1 Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
11. Für Statutenänderungen und Auflösung des MCP ist eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Der Vorstand

1. Der Vorstand ist für eine ordnungsgemässe Geschäftsführung verantwortlich.
2. In die Kompetenz des Vorstandes fallen:
 - 2.1 Vollzug und Beschlüsse der GV
 - 2.2 Geschäftsführung und Vertretung
 - 2.3 Vorbereitung der Geschäfte für die GV
 - 2.4 Verwaltung des Vermögens
 - 2.5 Jährliche Berichterstattung über die Vorstands- und Vereinstätigkeit
3. Der Präsident führt mit einem weiteren Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift,
 - 3.1 Im Verhinderungsfalle des Präsidenten der Vizepräsident mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
4. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes kann der Vorstand einen Ersatz bezeichnen. Die Ersatzwahl wird an der nächsten GV durchgeführt.
5. Der Präsident wird von der GV gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
6. Die Pflichten des Vorstandes, Präsidenten, Vizepräsidenten und Kassiers werden im Anhang umschrieben.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit seiner Vorstandsmitglieder anwesend ist.
8. Er beschliesst mit Stimmenmehrheit,
 - 8.1 Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende durch Stichentscheid.
9. Über das Zustandekommen von Besprechungen oder Sitzungen kann der Präsident, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident, als Alleinzeichnender korrespondieren.

Geschäftsprüfungskommission

1. Die Rechnungsprüfungskommission hat die ihr vom OR vorgeschriebenen Obliegenheiten auszuüben. Sie erstattet an der GV über den Prüfbefund Bericht und stellt entsprechende Anträge.

Finanzielle Bestimmungen

1. Vereinsjahr und Geschäftsjahr dauert vom 1. April bis 31. März.
2. Die Beiträge sind jeweils 30 Tage nach erfolgter Rechnungsstellung fällig.
3. Das Vermögen des MCP darf nur in guten schweizerischen Vermögenswerten wie Obligationen oder Sparhefte angelegt werden, jedoch nicht in Aktien.
4. Die Einnahmen können verwendet werden für:
 - 4.1 Verwaltungskosten des MCP
 - 4.2 Ausflugsvergünstigungen
 - 4.3 Anschaffungen von allfälligem Vereinsinventar

Bekanntmachungen

1. Die vom Vorstand ausgehenden Mitteilungen erfolgen durch gewöhnliche Briefe oder per E – Mail.

Allgemeines

2. Jedes Mitglied hat die Bestrebungen des MCP bestmöglich zu unterstützen und schenkt dem Anhang und den Statuten volle Beachtung.
3. Jedes Mitglied ist für seine Versicherung selbst verantwortlich.
4. Der MCP lehnt jede Haftung seiner Mitglieder ab.
5. Im Anhang der Statuten werden die jährlich von der GV festgelegten Bestimmungen aufgeführt:
 - 5.1 Wie Mitglieder- und Gönnerbeiträge
 - 5.2 Funktion des Vorstandes, sowie deren Rechte und Pflichten
 - 5.3 Und weitere Ausführungen

Schlussbestimmungen

1. Die vorstehenden Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom MCP genehmigt worden und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

4717 Mümliswil, 23. April 2016

Die Aktuarin R. d'Agostini _____

Der Präsident M. Hammer _____

Anhang zu den Statuten des MCP

Mitgliederbeiträge

Gemäss dem GV-Beschluss wurden die Beiträge wie folgt festgelegt:

- | | |
|---------------------------|-------------------------|
| • Aktivmitglieder | SFr 60.- |
| • Passivmitglieder | SFr 25.- |
| • Ehrenmitglieder | bezahlen keinen Beitrag |
| • Gönner / Freimitglieder | Frei wählbar |

Vorstand

Der Vorstand beschloss an seiner Vorstandssitzung vom 23.04.2016 folgendes:

Gesamter Vorstand

Der gesamte Vorstand übernimmt folgende Arbeiten:

1. Vorschläge für Ausflüge ausarbeiten
2. Ausarbeiten eines Jahresprogrammes

Präsident

Der Präsident übernimmt folgende Arbeiten:

1. Abfassen des Präsidentenberichtes zuhanden der GV
2. Die Vorbereitungsaufgaben für die Durchführung der Vorstandssitzungen und GV
3. Vertritt den MCP an offiziellen Anlässen

Vizepräsident

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.

Kassier

Der Kassier ist für folgende Arbeiten verantwortlich:

1. Einzug der Beiträge
2. Mahnung bei Nichtentrichtung der Beiträge
3. Bezahlung der Rechnungen
4. Verwaltung des Clubvermögens
5. Erstellen einer einfachen Buchhaltung über die Einnahmen und Ausgaben
6. Fertigen der Jahresbilanz
7. Errechnen des Budgets

Aktuar

Der Aktuar ist für folgende Aufgaben verantwortlich:

1. Erstellen des Protokolls an den Vorstandssitzungen
2. Verfassen des Protokolls an der GV
3. Sämtliche anfallenden Schreibarbeiten wie Jahresprogramm usw.

Beisitz

Der Beisitz ist an den Sitzungen und der GV vertreten.

4717 Mümliswil, 23. April 2016

Die Aktuarin R. d'Agostini _____

Der Präsident M. Hammer _____